

B 2 München - Mittenwald Planungen zur B 2 Nordumfahrung Murnau

Leistungsbeschreibung Projektmanagement und Fachexperte Tunnelplanung

1 Gegenstand der Ausschreibung

Das Projekt B 2 Nordumfahrung Murnau (Projektbeschreibung in Kap. 2) erfordert aufgrund der Größe und Komplexität zusätzliche, externe Ressourcen in Form eines Projektmanagements für die Abwicklung des Projektes und einen Fachexperten Tunnelplanung im Rahmen der planerisch vorgesehen Tunnelanlagen. Im weiteren Leistungsbeschreibungstext ist, soweit nicht explizit getrennt, unter „den Projektmanagementleistungen“ die Projektleitung, Projektsteuerung und der Fachexperte Tunnelplanung zusammengefasst zu verstehen.

Die Planungsphasen der Voruntersuchung, des Vorentwurfs und der Planfeststellung (Lph. 2-4 HOAI) erfordern eine stringente Projektorganisation sowie eine zuverlässige Koordination und Steuerung aller Projektbeteiligten (Planer, Gutachter, Baufirmen etc.) unter Führung des Auftraggebers (AG).

Das Staatliche Bauamt Weilheim als Auftraggeber (AG) beabsichtigt deshalb, für eine erfolgreiche Abwicklung des Projektes B 2 Nordumfahrung Murnau Projektmanagementleistungen im Zuge dieser Ausschreibung an einen externen Auftragnehmer (AN) zu vergeben.

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen Leistungen des Auftragnehmers (AN) in der Rolle der Projektleitung (PL) und Projektsteuerung (PS), sowie eines Fachexperten Tunnelplanung. Die erwarteten Leistungen des Auftragnehmers (AN) in diesen Rollen werden in Kap. 3 Leistungsbeschreibung in Anlehnung an die „AHO Nr. 9 Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ (Stand März 2020) sowie „AHO Nr. 19 Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“ (Stand Januar 2018) aufgeführt, beschrieben und projektspezifisch ergänzt.

Für die Abwicklung der Projektmanagementleistungen wird zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) ein Werkvertrag geschlossen. Die wesentlichen Regelungen im vorgesehenen Werkvertrag sind in Kap. 4 Vertragliche Regelungen beschrieben.

Das Angebot des Bieters für die ausgeschriebenen Projektmanagementleistungen umfasst als Mindestanforderung:

- Leistungsverzeichnis (Anlage 2)
- Personaleinsatzplan des AN (Anlage 3)

2 Projektbeschreibung

2.1 Auftraggeber

Baulast- und Vorhabenträger des Projektes B 2 Nordumfahrung Murnau ist die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten auf Grundlage der Auftragsverwaltung durch das Staatliche Bauamt Weilheim. Der Auftraggeber (AG) für das Projekt ist das:

Staatliche Bauamt Weilheim
Abteilung S4 Großprojekte
Münchener Straße 39
82362 Weilheim

Ansprechpartner des AG für den Auftragnehmer (AN), sofern innerhalb des Vertrages und seiner Anhänge keine expliziten anderen Ansprechpartner benannt sind, sind:

Ansprechpartner während des Vergabeverfahrens und für kaufmännische Themen:
Abteilung Technische Geschäftsführung (Vergabestelle@stbawm.bayern.de)

Ansprechpartner für inhaltliche Themen und Projektmanagement:
Herr Dr. Florian Köppl (florian.koepl@stbawm.bayern.de)

Das Vergabeverfahren und die zugehörige Kommunikation werden ausschließlich über die Vergabepattform RIB iTWO e-Vergabe public abgewickelt.

2.2 Planungsauftrag und Status

Für das Projekt B 2 Nordumfahrung Murnau liegt ein Planungsauftrag gemäß BVWP 2030 als Projekt im vordringlichen Bedarf vor (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt B002-G030-BY).

Das Projekt befindet sich in der Vorplanung (RE 2012). Innerhalb der Vorplanung wurden Zuge der Variantensuche sechs (6) sich aufdrängende Trassenvarianten (Ost, Mitte, West) gefunden, die innerhalb des Gemeindegebietes Murnau am Staffelsee verlaufen und in Abhängigkeit der Varianten zusätzlich das Gemeindegebiet Seehausen berühren.

Im Rahmen der bis dato ausgeführten Planungen wurden die Trassenvarianten in Lage und Höhe entwickelt. Die sich hieraus ergebenden Tunnelanlagen (s. Kap. 2.6) wurden im Rahmen einer ingenieur-geologischen Variantenstudie genauer untersucht. Hierzu wurden im möglichen Trassenbereich der Ostvarianten zusätzlich Bohrungen zur geotechnischen Erkundung abgeteuft. Ein umfangreiches Verkehrsgutachten mit Verkehrszählung und Routenverfolgung vor Ort wurde beauftragt. Aus den genannten Untersuchungen liegen bereits Gutachten und Planunterlagen vor. Diese umfassen zum Stand der vorliegenden Ausschreibung konkret:

- Übersichtslageplan mit sechs (6) Varianten (West, Mitte & Ost),
- Pläne in Lage und Höhe für alle Varianten,
- Ingenieurgeologische Variantenstudie (Stand: 2020) für die Varianten Ost und West,
- Verkehrsgutachten für alle Varianten (Stand: 2025) im Entwurf.

Das Projektabstimmungsgespräch (PA 1) mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) nach RE 2012 bzw. AKVS 2014 wurde noch nicht geführt.

Die sechs vorliegenden Trassenvarianten gehen in die Abwägung und Vorauswahl der bevorzugten Variante ein. Das Erfordernis der Einbeziehung weiterer Trassenvarianten ist möglich. Eine übergreifende Abwägung der Varianten unter Berücksichtigung aller nach RE 2012 erforderlichen Belange liegt bisher nicht vor. Die Festlegung einer Vorzugsvariante ist deshalb bisher nicht erfolgt. Das Projektabstimmungsgespräch (PA 2) mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) nach RE 2012 bzw. AKVS 2014 wurde noch nicht geführt. Eine abschließende Voruntersuchungsunterlage nach RE 2012 liegt bisher nicht vor. Die Voruntersuchung nach RE 2012 ist damit zum vorliegenden Bearbeitungsstand nicht abgeschlossen.

2.3 Ziele der Leistungen des Auftragnehmers

Ausgehend vom vorliegenden Bearbeitungsstand (Kap. 2.2) ist das Ziel der hier ausgeschriebenen Leistungen des Auftragnehmers im Leistungsbild Projektleitung- und Steuerung n. AHO 9 und 19 in der Projektstufe 2 zunächst die Erstellung einer vollständigen Voruntersuchungsunterlagen nach RE 2012 für die B 2 Nordumfahrung Murnau. Im Rahmen der Konkretisierung der Projektrahmenbedingungen grenzt sich der Umfang auf eine Vorzugsvariante und die Erstellung der Vorentwurfsunterlagen nach RE 2012 ein. Nach deren Genehmigung durch das BMV ist der Feststellungsentwurf zu erarbeiten und das Planfeststellungsverfahren einzuleiten und zu begleiten.

Konkret legt der Auftraggeber für die hier ausgeschriebenen Leistungen des Auftragnehmers im Leistungsbild Projektleitung- und Steuerung n. AHO 9 & 19 in Projektstufe 2 damit die folgenden Ziele (1) bis (8) fest:

- (1) Projektübergabe des Auftraggebers an den Auftragnehmer,
- (2) Abschluss der Variantensuche und Vorauswahl der bevorzugten Variante mit Projektabstimmungen PA 1 und PA 2 gem. RE 2012 bzw. AKVS 2014,
- (3) Unterlage Voruntersuchung gemäß RE 2012,

Ein Raumordnungsverfahren und eine Linienbestimmung gem. RE 2012 sind im vorliegenden Projekt nach bestehendem Kenntnisstand nicht erforderlich. Mit erfolgter Projektabstimmung PA 1 & 2 und vorliegender Unterlage Voruntersuchung (3) beginnt unmittelbar die Entwurfsplanung nach RE 2012:

- (4) Abschluss des Grobentwurfs und Unterlage Vorentwurf mit Projektabstimmungen PA 3 und PA 4 gem. RE 2012 bzw. AKVS 2014,
- (5) Begleitung der Genehmigungsphase,

Für das vorliegende Projekt ist aufgrund der Vorlagegrenzen ein Gesehenvermerk des BMV erforderlich. Die Genehmigungsphase ist durch den Auftragnehmer zu begleiten (5).

- (6) Unterlage Feststellungsentwurf und Projektabstimmung PA 5 gem. RE 2012 bzw. AKVS 2014,
- (7) Einleitung des Planfeststellungsverfahrens,
- (8) Begleitung des Planfeststellungsverfahrens.

Die mit vorliegender Ausschreibung angeforderten Leistungen des Auftragnehmers im Leistungsbild Projektleitung- und Steuerung n. AHO 9 & 19 in Projektstufe 2 enden mit dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (ROB) für das Projekt B2 Nordumfahrung Murnau.

2.4 Rahmenterminplan

Ausgehend vom aktuellen Bearbeitungsstand des Projektes (s. Kap. 2.2) ergibt sich für die Umsetzung des Projektes mit Bezug auf die obenstehenden Ziele (1) bis (10) (s. Kap. 2.3) nachfolgender übergeordneter Rahmenterminplan (Abb. 1):

B 2 Nordumfahrung Murnau Rahmenterminplan	2026				2027				2028				2029				2030				2031				2032			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Projektübergabe																												
Projektübergabe (1)																												
Vorplanung n. RE 2012																												
Variantsuche u. -auswahl mit PA 1 u. 2 (2)																												
Unterlage Voruntersuchung (3)																												
Entwurfsplanung n. RE 2012																												
Gorbenwurf und Unterlage Vorentwurf mit PA 3 u. 4 (4)																												
Genehmigungsphase und Begleitung (5)																												
Gesehenvermerk des BMV																												
Genehmigungsplanung n. RE 2012																												
Unterlage Feststellungsentwurf und PA 5 (6)																												
Einleitung Planfeststellungsverfahren (7)																												
Planfeststellungsverfahren																												
Planfeststellungsverfahren und Begleitung (8)																												
Planfeststellungsbeschluss der ROB																												

Abb. 1: Vorläufiger Rahmenterminplan B 2 Nordumfahrung Murnau

2.5 Projektbeschreibung

Die Ortsdurchfahrt von Murnau im Zuge der B 2 ist Teil der überregionalen Nord-Süd-Verbindung zwischen Starnberg, Weilheim und Garmisch-Partenkirchen. Das hohe Verkehrsaufkommen von bis zu 20.000 Kfz/24h und etliche, hoch belastete Einmündungen und Kreuzungen führen regelmäßig zu erheblichen Staus in den täglichen Spitzenverkehrszeiten. Durch die B 2 Nordumfahrung Murnau soll diese Situation entscheidend verbessert werden. Mit dieser Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung einer leistungsfähigen und zeitsparenden Verbindung in Nord-Südrichtung von Starnberg über Weilheim, Murnau nach Garmisch-Partenkirchen (Oberzentrum),
- Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 2,
- Beseitigung der vom Durchgangsverkehr hoch belasteten Ortsdurchfahrt sowie Reduzierung der Immissionsbelastung.

Das vorliegende Projekt umfasst den Neubau der Bundesstraße 2 zwischen St 2038 Abschnitt 100, Station 0,0 bzw. B 2 Abschnitt 480, Station 0,0 und dem südlichen Ortsgebiet von Murnau. Im Wesentlichen geht es um die Entlastung des Bereiches der Bundesstraße 2 Abschnitt 420 und Abschnitt 460.

2.6 Projektumfang

Alle im Rahmen der Voruntersuchung erarbeiteten Trassenvarianten (s. Kap. 2.2) enthalten sowohl den Streckenbau von Verkehrsanlagen als auch Tunnelbauwerke. In Abhängigkeit der Trassenvarianten liegen die Tunnelbauwerke in Lockergesteinen bei geringer Überdeckung in innerstädtischem, bebautem Gebiet. Die Längen der Tunnelbauwerke beträgt zwischen ca. 550 m und 1.050 m.

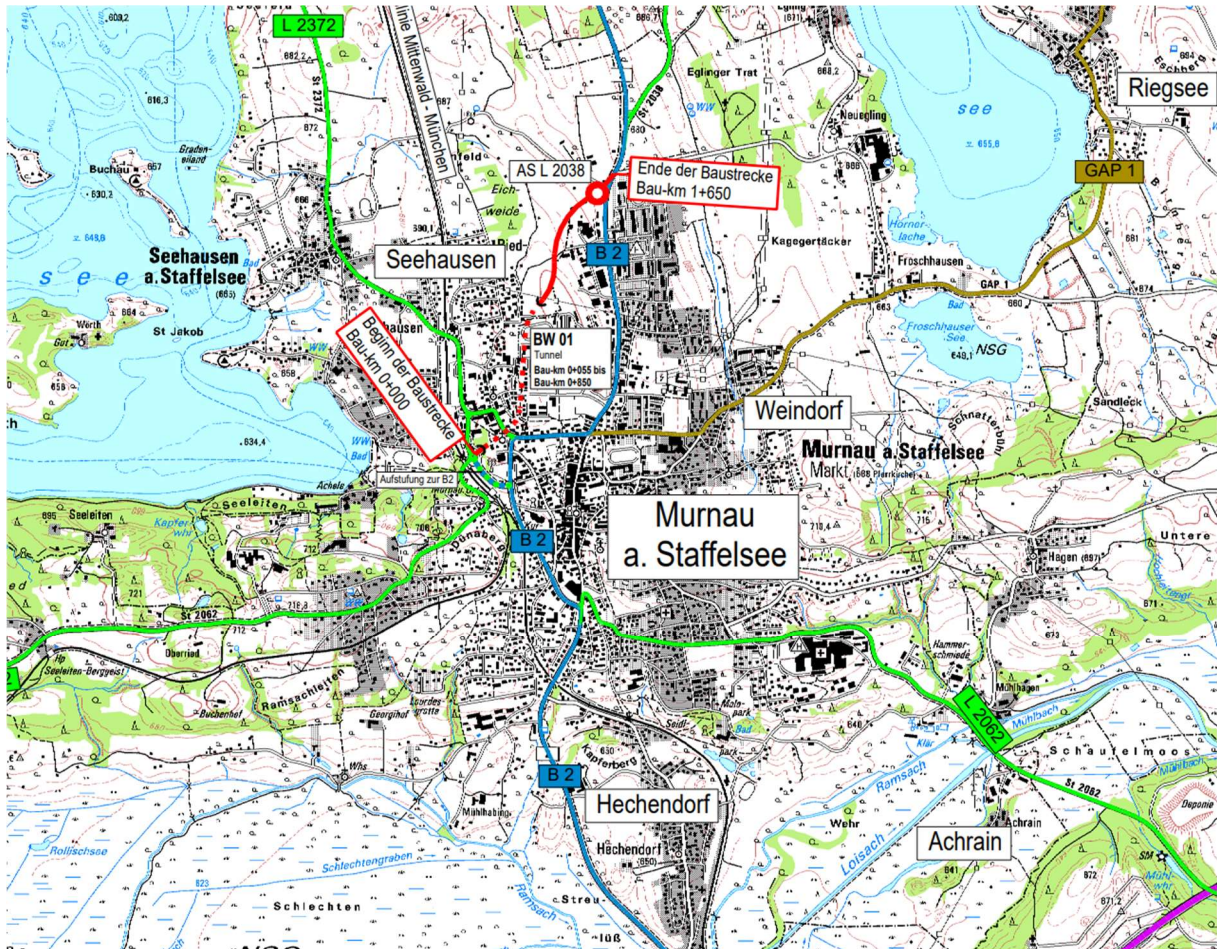


Abb. 2: Übersichtsplan Projekt B 2 Nordumfahrung Murnau – Ausschnitt aus BVWP 2030.

In Abhängigkeit der Trassenvarianten liegen an den wesentlichen Anschlusspunkten der Trassen an die bestehende B 2 zusätzliche Belange vor (z.B. Zufahrt Park-/Feuerwehrhaus, Kasernenzufahrt, Zufahrt Gewerbegebiet), welche bei der Gestaltung der Knotenpunkte (z.B. höhenfreier Ausbau) zu berücksichtigen sind, um deren Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Für die ausgeschriebenen Leistungen des Auftragnehmers im Leistungsbild Projektleitung- und Steuerung n. AHO 9 & 19 in Projektstufe 2 ist deshalb davon auszugehen, dass nach Abschluss der Voruntersuchung eine Trassenvariante weiterzuerfolgen wird, die folgende Planungsbestandteile von dritten Planern erfordert:

- Objektplanung Verkehrsanlagen,
- Objekt- und Tragwerksplanung für Tunnelanlagen,
- Planung Betriebstechnische Ausrüstung,
- Objekt- und Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützwände, Lärmschutzwände)
- Gutachterleistungen (z.B. Immissionsschutz, Umweltschutz, etc.).

3 Leistungsbeschreibung

3.1 Grundlagen

Grundlage des Projektes und der Projektmanagementleistungen des Auftragnehmers (AN) stellt die Einstellung der Maßnahme in den derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 im vordringlichen Bedarf dar. Es liegt erste Unterlagen zu Trassenvarianten vor, die noch nicht den abschließenden Stand einer Voruntersuchungsunterlage gemäß RE 2012 erreicht haben. Im weiteren Planungsverlauf müssen die Bestimmungen von bisher nicht vorliegenden, jedoch im Projektverlauf möglichen formalen Genehmigungen, wie z.B. Gesehenvermerk des BMV oder Planfeststellungsbeschluss, berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik und Berücksichtigung der geltenden und der in der Staatsbauverwaltung eingeführten Regelwerke und Normen.

3.2 Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen im Wesentlichen:

1. die Projektleitung n. AHO Nr. 9 „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ und AHO Nr. 19 „Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“,
2. die Projektsteuerung n. AHO Nr. 9 „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ und AHO Nr. 19 „Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“.
3. einen Fachexperten Tunnelplanung in Anlehnung an die Projektsteuerung n. AHO Nr. 9 „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ und AHO Nr. 19 „Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“.

Die Projektmanagementleistungen sind ausgehend vom vorliegenden Projektstand – Projektstufe 2 Planung (n. AHO Nr. 9) zu erbringen. Die Anforderungen an den Fachexperten Tunnelplanung sind nachfolgend zusätzlich definiert.

3.2.1 Projektleitung

Die Projektleitung des AN wird an die Projektleitung des AG angegliedert und übernimmt maßgebliche Aufgaben von dieser in festgelegten Bereichen. Die Projektleitung des AN vertritt den AG und dessen Interessen gegenüber externen Dienstleistern, ausführenden Unternehmen und anderen Projektbeteiligten. Der AN organisiert die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig und trägt die Verantwortung für deren sachgemäße und erfolgreiche Durchführung.

Die Projektleitung des AN übernimmt die im Leistungsbild Projektleitung (AHO Nr. 9 - Kap. 2, § 3; AHO Nr. 19 – Kap. 10) beschriebenen Leistungen über die festgelegte Projektstufe 2 – Planung bis zur Erreichung des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses. Der Schwerpunkt der Leistungen liegt voraussichtlich, jedoch nicht abschließend, auf:

- Erstellung und fortlaufende Aktualisierung des Projektmanagementhandbuchs;
- Informieren, Vorbereiten, Abstimmen und Einholen von Vorgaben und Entscheidungen der Leitungsgremien des AG (Lenkungsausschuss);
- Vorbereitung, ggf. Leitung und Dokumentation von Gremiensitzungen und Projektbesprechungen des AG;
- Darstellung der Zentralen Organisationseinheit für das Projekt (Projektbüro, Umsetzen des Entscheidungs- & Maßnahmenkatalogs);

- Vorbereiten und Abstimmen der Leistungs- und Vertragsinhalte für Fachplaner und Berater, sowie Mitwirkung bei der Beschaffung;
- Koordination der Projektbeteiligten und Prozesse im Projekt;
- Führen von Verhandlungen und Abschluss von projektbezogenen Verträgen mit rechtlicher Bindungswirkung für den AG entsprechend der übertragenen Vollmacht;
- Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollziehen der Verträge unter Wahrung der Rechte und Pflichten des AG in dessen Namen;
- Konfliktmanagement zur Ausrichtung der unterschiedlichen Interessen der Projektbeteiligten auf einheitliche Projektziele, u.a. im Hinblick auf die:
 - ordnungsgemäße Leistungserbringung der Projektbeteiligten gem. den abgeschlossenen Verträgen;
 - zeitnahe, möglichst projektinterne und vorzugsweise außergerichtliche Klärung entstandener Konflikte;
 - Sicherstellung eines partnerschaftlichen Umgangs mit allen Projektbeteiligten.
- Mitwirkung bei erforderlichen Genehmigungsverfahren (intern und extern) und Planfeststellungsverfahren;
- Eigenständiger Einholung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen nach Abstimmung mit allen Projektbeteiligten.
- Mitwirkung und Vorbereitung projektbezogener Repräsentationspflichten gegenüber Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit;
- Mitwirkung an Arbeitskreisen und Bürgerbeteiligungen vor Ort;
- Risikomanagement gemäß Leitfaden Großprojekte, BVMI vom Feb 2018;
- Verwenden von auftraggeberseitig vorgegebenen EDV-Programmen mit besonderem Bezug auf die Informationsverarbeitung und Dokumentation (z.B. E-Akte);
- Betreiben eines auftraggeberseitig vorgegebenen Projektkommunikationssystems.

Ausdrücklich im Aufgabenbereich der internen Projektleitung des AG verbleiben die Themenbereiche:

- Recht (Verträge, Vereinbarungen, Grunderwerb, Projektrechtsberatung)
- Haushalt (Anordnung von Rechnungen)
- Vergabe (Durchführung von Vergabeverfahren über die Vergabepattform)
- Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Information der breiten Öffentlichkeit)

3.2.2 Projektsteuerung

Die Projektsteuerung des AN übernimmt die im Leistungsbild Projektsteuerung (AHO Nr. 9 - Kap. 2, § 2) beschriebenen Leistungen über die festgelegte Projektstufe 2 - Planung. Der Schwerpunkt der Leistungen liegt voraussichtlich, jedoch nicht abschließend, auf den Grundleistungen in den Handlungsbereichen:

A. Organisation, Information, Koordination und Dokumentation

- 2 Umsetzen der Kommunikationsstruktur
- 3 Umsetzen des Entscheidungs- und Änderungsmanagements
- 5 Mitwirken beim Herbeiführen behördlicher Genehmigungen
- 6 Fortschreiben der projektspezifischen Organisationsvorgaben

B. Qualität und Quantität

- 1 Analysieren, Bewerten und Steuern der Leistung der Planungsbeteiligten
- 3 Überprüfen der Ergebnisdokumentation der Planungsbeteiligten zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphasen der Planung

C. Kosten und Finanzierung

- 1 Überprüfen der Kostenschätzung und -berechnung der Objekt- und Fachplaner sowie Veranlassen erforderlicher Anpassungsmaßnahmen
- 3 Planen von Mittelbedarf und Mittelabfluss
- 4 Prüfen und Freigabevorschläge bzgl. Der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten zur Zahlung

D. Termine, Kapazität und Logistik

- 1 Fortschreiben des Terminrahmens
- 2 Überprüfen der Terminplanung der Planungsbeteiligten für den Planungsablauf
- 4 Terminsteuerung zur Einhaltung der Terminziele

E. Verträge und Versicherungen

- 1 Mitwirken bei der Durchsetzung der Vertragspflichten gegenüber Beteiligten
- 3 Prüfen und Freigabevorschläge zu Vergütungsnachträgen von Planungsbeteiligten
- 4 Mitwirkung bei der Strukturierung des Vergabeverfahrens

3.2.3 Fachexperte Tunnelplanung

Der Fachexperte unterstützt das Projektteam in allen Belangen zur tunnelbauspezifischen Planung, Fragestellungen der Bauausführung und späteren Inbetriebnahme. Er übernimmt die Aufgaben als Tunnelmanager Planung nach RABT 2006 und EABT 2019 in enger Abstimmung mit dem AG und wirkt bei allen tunnelspezifischen Planungs- und Gutachterleistungen mit. Er wird während der Einsatzzeit als Ansprechpartner im Bereich Tunnelplanung fungieren. Die Einsatzzeit wird über die Kapazitätsplanung (Abb. 3) dargestellt, sein Einsatz erfolgt aber stets nur bei spezifischen Fragestellungen der Tunnelplanung. Der Fachexperte untersteht der hier ausgeschriebenen Projektleitung des AN.

Der Abruf von Leistungen des Fachexperten muss vorab durch die Projektleitung des AN beim Auftraggeber angemeldet werden und erfordert die Zustimmung durch den AG (s. Kap 3.7.3).

Im Einzelnen ergeben sich für den Fachexperten Tunnelplanung folgende Anforderungen (nicht abschließend):

- Überprüfen sowie Veranlassen von erforderlichen Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf die Fachplanungen und Gutachterleistungen im Bereich Tunnelplanung gemäß den einschlägigen Richtlinien und Vorgaben sowie dem Stand der Technik,
- Fachliche Begleitung sowie Beratung während der Planung auf Bauherrenseite inkl. Koordination der Schnittstellen zu weiteren Planungsgewerken sowie zu internen Fachabteilungen des AG sowie den beauftragten Gutachtern, Sachverständigen etc.
- Fachliche Unterstützung bei den Prozessen Planung, Vergabe und Ausführung sowie eigenverantwortliche Organisation und Abwicklung der Aufgaben innerhalb des Aufgabenpaktes Tunnelplanung inkl. Aufgabenverfolgung.
- Mitwirken bei der Erstellung sowie Überprüfung der Vergabe- bzw. Auftragsunterlagen für externe Leistungen einschl. Nachtragsleistungen, Erstellen bzw. Unterstützung bei der Erstellung von Kostenschätzungen. Unterstützung bei der technischen und kaufmännischen Wertung von Angeboten.
- Bauherrenseitige Koordination und Steuerung der externen Planungs- und Sachverständigenleistungen. Dies umfasst auch die Rechnungsprüfung.

3.3 Kapazitätsplanung

Ausgehend vom vorläufigen Rahmenterminplan (Abb. 1) schätzt der Auftraggeber die erforderlichen Personalkapazitäten für die Leistungen des Auftragnehmers wie folgt:

B 2 Nordumfahrung Murnau Kapazitätsplanung	2026				2027				2028				2029				2030				2031				2032							
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4				
Projektleitung																																
Einarbeitung																																
Projektbearbeitung																																
Ø Arbeitstage je Quartal	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5
Ca. Bedarf Kapazität Projektleitung [%]	0%	50%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%
Ca. Bedarf Kapazität Projektleitung [AT]	0,0	31,3	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8	18,8
Ca. Σ Bedarf Kapazität Projektleitung	520,1 AT																															
Projektsteuerung																																
Einarbeitung																																
Projektbearbeitung																																
Ø Arbeitstage je Quartal	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5
Ca. Bedarf Kapazität Projektsteuerung [%]	0%	30%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%
Ca. Bedarf Kapazität Projektsteuerung [Std.]	0,0	18,8	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4
Ca. Σ Bedarf Kapazität Projektsteuerung	263,2 AT																															
Fachexperte Tunnelplanung und -bau																																
Einarbeitung																																
Projektbearbeitung																																
Ø Arbeitstage je Quartal	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5
Ca. Bedarf Kapazität Projektsteuerung [%]	0%	40%	30%	10%	0%	0%	0%	0%	20%	20%	20%	20%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10%	10%	10%	0%	0%	0%	10%	10%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Ca. Bedarf Kapazität Projektsteuerung [Std.]	0,0	25,0	18,8	6,3	0,0	0,0	0,0	0,0	12,5	12,5	12,5	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	6,3	6,3	0,0	0,0	0,0	6,3	6,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ca. Σ Bedarf Kapazität Projektsteuerung	131,6 AT																															

Abb. 3: Kapazitätsplanung für die Projektmanagementleistungen Projekt B 2 Nordumfahrung Murnau, ausgehend vom Rahmenterminplan in Abb. 2. Die dargestellte Kapazitätsplanung ist Bestandteil des Leistungsverzeichnisses (Anlage 2).

Die in Abb. 3 dargestellte Kapazitätsplanung bildet die Einschätzung des Auftraggebers über Art und Umfang der erforderlichen Projektmanagementleistungen des Auftragnehmers ab. Der Zweck der Kapazitätsplanung ist, dem Auftragnehmer eine möglichst detaillierte Informationsgrundlage für die Planung des Personaleinsatzes (Kap. 3.4) zur Verfügung zu stellen.

Aus den in Abb. 3 geschätzten Kapazitäten und den vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis anzubietenden Tagessätzen (Kap. 1) ergibt sich ein fiktiver Gesamtpreis für die Projektmanagementleistungen des Auftragnehmers. Eine Anpassung der Kapazitätsplanung durch den Auftragnehmer im Zuge seines Angebotes ist ausgeschlossen, wertungsrelevant sind die vom Auftragnehmer angebotenen Tagessätze im Leistungsverzeichnis.

Die angegebenen, geschätzten Kapazitäten stellen keine Verpflichtung zum tatsächlichen Abruf und Vergütung der entsprechenden Leistungen durch den Auftraggeber dar. Die Abrechnung des eingesetzten Personals richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den vertraglichen Regelungen (Kap. 4.9 & 4.10). Die Planung der erforderlichen Personalkapazitäten erfolgt über die abgestimmte Personalvorschau im monatlichen Projektstatusbericht (s. Kap. 3.7.3).

3.4 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Aufgrund der dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegenden Terminpläne und Projektinformationen wurden die benötigten Personalressourcen in einer Kapazitätsplanung (Anlage 2 und Abb. 3) abgeschätzt. Der Auftragnehmer erstellt im Rahmen seines Angebotes einen Personaleinsatzplan für die unter Punkt 3.3 dargestellte Kapazitätsplanung. In den angegebenen Einarbeitungszeiten ist für die jeweils eingeplanten Personen mit einem erhöhten Einsatz zu rechnen.

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seines Angebotes frei, für die in der Kapazitätsplanung geschätzten Kapazitäten sein Personal einzuplanen. Für eine effiziente Abwicklung des Projektes gilt hierbei folgender Maximalansatz:

- a) Als Maximalansatz kann der Auftragnehmer für die Leistungen der Projektleitung eine (1) Person einsetzen, sowie zusätzlich eine (1) Person für die Leistungen der Projektsteuerung.
- b) Im Weiteren kann der Auftragnehmer als Maximalansatz für die Leistungen des Fachexperten Tunnelplanung (1) Person für diese Leistungen ansetzen.

In jedem Fall ist für die eingeplanten Personen der Projektleitung und Projektsteuerung eine Vertretung zu benennen bzw. eine Vertretungsregelung anzugeben. Den eingeplanten Personen steht ein gegenseitiges Vertretungsrecht für planmäßige Abwesenheiten (z.B. gesetzliche Urlaubsansprüche) sowie unplanmäßige, kurzzeitige Abwesenheiten (z.B. Krankheit) zu. Bei Abwesenheitszeiten von mehr als zwei (2) Wochen am Stück ist auch für den Fachexperten Tunnelplanung ein Vertreter zu benennen und zu stellen. Die Vergütungsregelung richtet sich nach dem werkvertraglichen Erfolg dieses Vertrages. Dieser muss auch im Vertretungsfall sichergestellt werden. Der zu vergütende Tagessatz richtet sich den vertraglichen Regelungen (Kap. 4.9) entsprechend ausschließlich nach der Art und Einordnung der erbrachten Leistung.

Die eingeplanten Personen sind im Personaleinsatzplan namentlich zu benennen und im Auftragsfall einzusetzen (Kap. 4.8). Die ggf. projektabhängige Anpassung der erforderlichen Projektmanagementleistungen, der dazu erforderlichen Kapazitäten und der nachfolgenden Personaleinsatzplanung wird in den 2-monatlichen Regelbesprechungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Kap. 3.7.3) abgestimmt. Der Auftragnehmer wird dazu ihm alle zur Verfügung stehenden Informationen möglichst früh dem Auftraggeber mitteilen. Ziel ist es, eine möglichst hohe Kontinuität und planbare Entscheidungen sicherzustellen. Die Anpassung der Personaleinsatzplanung sowie der Austausch bzw. Ersatz von eingeplanten Personen erfolgt entsprechend den vertraglichen Regelungen (Kap. 4.8).

3.5 Berufliche Qualifikation

Die für die Leistungserbringung vorgesehenen Personen sind im Rahmen der Personaleinsatzplanung (Kap. 3.4) namentlich zu benennen und die Qualifikation für die jeweilige Rolle durch Lebensläufe und Zeugnisse entsprechend nachzuweisen.

Von den eingeplanten Personen wird unabhängig von deren Rolle eine sehr gute Kommunikationsfähigkeit, Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit sowie Teamfähigkeit, genaues und präzises Arbeiten, ein versierter Umgang mit PC-Standardsoftware, insbesondere MS-Office (Word, Excel, Power Point, MS Project) erwartet. Sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau Stufe C) sowie eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis für die EU sind Grundvoraussetzung.

3.5.1 Anforderungsprofil Projektleitung (PL)

Das Anforderungsprofil für die in der Projektleitung eingesetzte Person umfasst:

- Bauingenieur/in mit Diplom (Dipl.) oder Masterabschluss (MSc.) einer anerkannten europäischen Universität,
- Berufserfahrung:
 - > 7 Jahre Berufserfahrung in Infrastrukturprojekten mit zwingend erforderlichem Schwerpunkt auf Straßenplanung in den Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß HOAI und Aufstellung von Unterlagen gemäß RE 2012,
 - > 3 Jahre Berufserfahrung als Projektleiter/in bei einem öffentlichen Auftraggeber (oder im Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers) bei Infrastrukturprojekten mit Gesamtbaukosten von über 20 Mio. €;
- Nachweis von Führungserfahrung,
- Erfahrung mit innerstädtischen komplexen Schnittstellen sowie im Stakeholder Management.

3.5.2 Anforderungsprofil Projektsteuerung (PS)

Das Anforderungsprofil für die in der Projektsteuerung eingesetzten Personen umfasst:

- Bauingenieur/in, Architekt/in, Vermessungsingenieur/in, Geologe/-in mit Diplom (Dipl.), Master (MSc.) oder Bachelorabschluss (BSc.) einer anerkannten europäischen Universität,
- Berufserfahrung:
 - > 4 Jahre Berufserfahrung in Infrastrukturprojekten;
 - > 2 Jahre Berufserfahrung als Projektsteuerer in Projekten mit Gesamtbaukosten von über 20 Mio. €;
- Vertiefte Kenntnis in MS Office Programmen sowie Dokumentenmanagementsystemen und Planmanagementsystemen.

3.5.3 Anforderungsprofil Fachexperte Tunnelplanung

Das Anforderungsprofil für den als Fachexperten Tunnelplanung eingesetzte Person umfasst:

- Bauingenieur/in oder Geologe/-in mit Diplom (Dipl.) oder Masterabschluss (MSc.) einer anerkannten europäischen Universität,
- Berufserfahrung:
 - > 7 Jahre Berufserfahrung in Infrastrukturprojekten mit Tunnelbau mit zwingend erforderlichem Schwerpunkt Tunnelplanung in den Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß HOAI,
 - > 4 Jahre Berufserfahrung in Tunnelbauprojekten von über 60 Mio. €;
- Fundierte und durch Referenzen nachgewiesene Erfahrungen im bergmännischen Tunnelbau im Lockergestein bis VKL 7 sowie Spezialtiefbau,
- Fundierte und durch Referenzen nachgewiesene Erfahrungen im Tunnelbau in innerstädtischem, bebautem Gebiet.

3.5.4 Projektstart und Einarbeitung

Zu Beginn der Leistungserbringung ist eine umfangreiche Einarbeitung des Auftragnehmers in das Projekt erforderlich. Die Einarbeitung erfolgt durch die Mitarbeiter des Auftraggebers über einen Zeitraum von maximal 1 Monat. Die vom Auftragnehmer im Personaleinsatzplan benannten Personen müssen bei Leistungsbeginn zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Die Einarbeitung erfolgt am Geschäftssitz

des Auftraggebers in Weilheim. Die Einarbeitung von weiteren Personen des AN in der weiteren Projektentwicklung, z.B. bei erforderlichem Austausch von Personen (Kap. 4.8) erfolgt ggf. durch die bereits eingearbeiteten Personen des Auftragnehmers.

3.6 Ort der Leistungserbringung

Das Projekt wird vom Staatlichen Bauamt in Weilheim geführt. Die Erbringung der Leistungen erfolgt an folgenden Orten:

- a) Dienstsitz des Auftraggebers in Weilheim („Büro AG“)
- b) Geschäftsräume des Auftragnehmers („Büro AN“)
- c) Planungsregion Murnau („vor Ort AG“)

Der AG legt größten Wert auf einen zielgerichteten, kontinuierlichen Informationsfluss zwischen allen Projektbeteiligten während des gesamten Projektes. Hierzu erachtet der AG die persönliche Präsenz des AN im Büro des AG nach Aufforderung des AG als erforderlich. Die konkreten Anforderungen an die persönliche Präsenz der Personen des AN im Büro des AG oder vor Ort werden in Abhängigkeit des Projektfortschrittes in den 2-monatlichen Regelbesprechungen zwischen AG und AN abgestimmt und festgelegt. Davon abweichend kann in Abhängigkeit des Projektverlaufs auch kurzfristig die Präsenz der Personen des AN (insb. Projektleitung) vor Ort oder im Büro des AG erforderlich werden und durch den AG eingefordert werden.

Bei Tätigkeiten für das Projekt, welche die Personen des AN am Geschäftssitz des AN ausführen (Büro AN), ist eine entsprechende telefonische Erreichbarkeit für den AG sowie die Möglichkeit zur Durchführung von Besprechungen über Video-Konferenzsysteme durch den AN sicherzustellen. Der AN kann für diese Tätigkeiten mit den für das Projekt benannten Personen Regelungen treffen, die eine teilweise Ausführung der Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume bzw. Betriebsstätten des AN ermöglichen (Telearbeit bzw. „Homeoffice“). Diese haben im Verhältnis zum AG keinen Einfluss auf die Vergütung bzw. den anzubietenden und abzurechnenden Tagessatz „Büro AN“ (s. LV & Kap. 4.9 Vergütung) und dürfen für den Auftraggeber zu keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Erreichbarkeit der Personen des AN, Reaktionszeiten oder der Verfügbarkeit für die kurzfristige persönliche Präsenz im Büro des AG oder vor Ort führen.

Die Planungsregion Murnau wird nach diesem Vertrag auf das Ortsgebiet von Murnau mit einem Radius von 5 km um das Ortsgebiet herum gefasst.

3.7 Projektorganisation und Kommunikation

Die nachfolgende Beschreibung der Projektorganisation, Kommunikationsstrukturen und Anforderungen an die Dokumentation bilden den Ausgangspunkt für die Erstellung des Projektmanagementhandbuchs durch die Projektleitung des AN (Kap. 3.2.1).

3.7.1 Projektorganisation

Der Auftragnehmer wird in die Projektorganisation des Auftraggebers nach dem nachfolgenden Organigramm angegliedert:

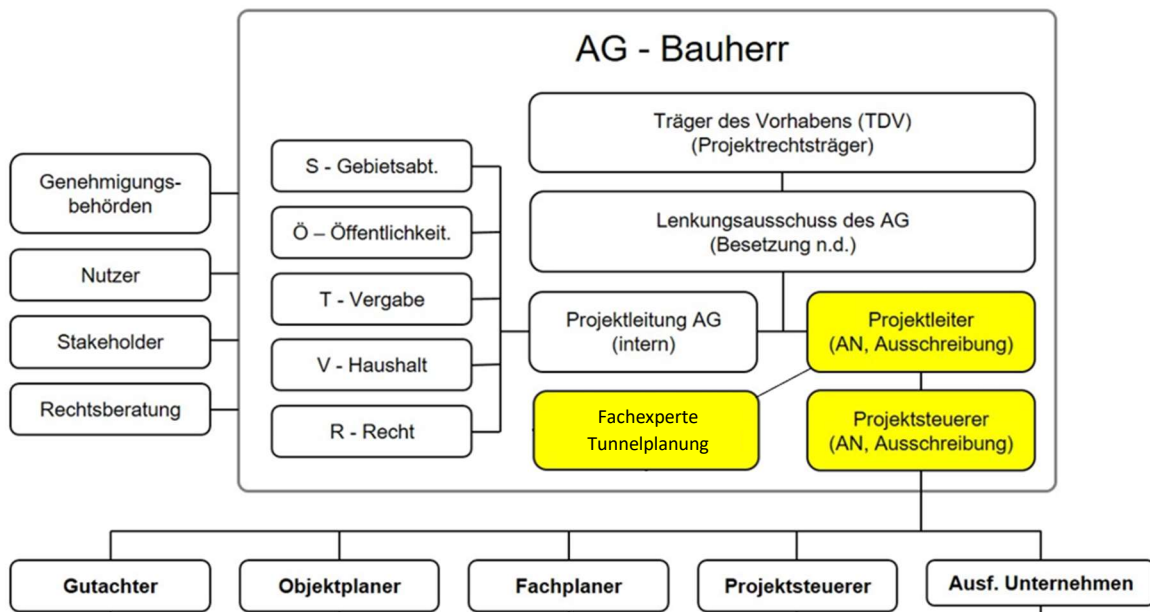


Abb. 4: Vorläufiges Organigramm der Projektorganisation für das Projekt B 2 Nordumfahrung Murnau. Die vorliegende Ausschreibung umfasst die gelb markierten Rollen der Projektleitung, Projektsteuerung und des Fachexperten Tunnelplanung.

3.7.2 Projektbeteiligte

Der Auftraggeber hat weitere Auftragnehmer mit den für die Umsetzung des Projektes notwendigen (Planungs-)Dienstleistungen beauftragt. Die beauftragten (Planungs-)Dienstleistungen umfassen derzeit:

- a. Auftragnehmer Objektplanung:
 - Planung der Verkehrsanlagen Leistungsphasen 1 & 2 n. HOAI
- b. Auftragnehmer Fachplanung:
 - Umweltverträglichkeit und Landschaftspflege, Variantenvergleich UVS
- c. Auftragnehmer Gutachter:
 - Verkehrsgutachter mit Verkehrszählung

3.7.3 Regelkommunikation und -termine

Die projektbezogene Kommunikation zwischen AG und AN erfolgt in der Regel zwischen der internen Projektleitung des AG und der Projektleitung des AN (s. Abb. 4).

Der Informationsaustausch und die Abstimmung der aktuellen Aktivitäten und Tätigkeiten im Projekt erfolgt zwischen interner Projektleitung des AG und Projektleitung des AN in einem Regeltermin (Jour-Fix), der auf Anforderung bzw. Bedarf festgelegt wird. Die Projektleitung des AN stimmt sich eigenständig in Regelterminen mit den beauftragten Projektbeteiligten ab.

Der AN unterrichtet den AG in 2-monatlichen Regelterminen (Lenkungsausschuss) über den Projektfortschritt. Dieser ist durch den AN mit einem fortzuschreibenden Projektstatusbericht zu dokumentieren. Der Projektstatusbericht enthält als Mindestanforderung:

- a) Planungsfortschritt über alle Leistungsbereiche
- b) Störungen der Abläufe

- c) Auflistung wesentlicher genehmigungsrechtlicher Hindernisse
- d) Auflistung ausstehender Mitwirkungen
- e) Auflistung der Soll-/Ist-Abweichungen und zugehöriger Maßnahmen
- f) Aktualisierte Rahmen- und Steuerungsterminpläne
- g) 2-Monatlische Personalvorschau und Kapazitätsplanung des AN

Der 2-monatliche Projektstatusbericht wird dem AG bis zum 10. des jeweiligen Monats für die vorangegangenen zwei Monate übergeben. Der genaue Inhalt und Umfang der Statusberichte ist mit dem AG abzustimmen.

3.7.4 Laufende Unterrichtung und Entscheidungsfindung

Zusätzlich zu den Regelterminen (s. Kap. 3.7.3) unterrichtet der AN den AG bei allen wesentlichen Änderungen, Fortschritten oder Behinderungen des Projektes zeitnah und umfassend, ebenso über die hierzu anstehenden bzw. erforderlichen Projektentscheidungen, die eine Unterrichtung oder Mitwirkung des AG mit Bezug auf hoheitliche Belange erforderlich machen. Soweit in den 2-monatlichen Projektberichten nicht bereits entsprechende Berichte enthalten sind, kann der AG vom AN separate Berichte (Projektsonderbericht) zu spezifischen Themen anfordern.

Für alle im Rahmen des Planungs- / Projektprozesses erforderlichen hoheitlichen Entscheidungen des AG erstellt der AN schriftliche Entscheidungsvorlagen. Die Entscheidungsvorlagen enthalten vollständige, mit Begründung versehene Entscheidungsempfehlungen für den AG, sowie alle Informationen, die einen nicht unmittelbar mit dem Projekt befassten Dritten in die Lage versetzen, sowohl Inhalte und Auswirkungen als auch Risiken und Chancen in Bezug auf Kosten, Termine, Qualitäten und Quantitäten des Projektes zu erkennen.

3.7.5 Besprechungen

Der AN initiiert, bereitet vor, leitet und dokumentiert sämtliche zur Planung, Genehmigung, Ausschreibung, Vergabe, Bauvorbereitung, Baubegleitung und Projektabschluss erforderlichen und projektbezogenen Besprechungen mit dem AG als auch mit den Projektbeteiligten.

Der AN wird den AG insbesondere zu allen anstehenden Besprechungen, die hoheitliche Belange betreffen, frühzeitig informieren und vorab mit zutreffenden Informationen versorgen, die dem AG ermöglichen, sich im Hinblick auf Entscheidungsabwägungen und Interessenswahrungen bzw. Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen bei Interessenskonflikten vorzubereiten.

Mit Ausnahme der Regeltermine (Kap. 3.7.3) entscheidet der AN eigenverantwortlich, in welchem Umfang Besprechungen mit dem AG durchzuführen sind, die Termine hierfür sind mit dem AG abzustimmen. Von allen Besprechungen (extern und intern) wird der AN zeitnah Protokolle anfertigen und dem AG vorlegen. Protokolle von Besprechungen, die hoheitliche Belange betreffen, sind vor Verteilung an die Besprechungsteilnehmer mit dem AG einvernehmlich abzustimmen bzw. zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen.

3.7.6 Ergebnisdokumentation

Der AN hat eine qualitätsgeprüfte Zusammenstellung der Enddokumentation den Projektbeteiligten vorzulegen bzw. an einem vom AG festgelegten Ort abzulegen.

Ebenfalls sind die im Rahmen des Dokumentenmanagements abgelegten Dokumente (Genehmigungsantrag, Genehmigungsbescheide, Protokolle, Schriftverkehr mit Planungsbeteiligten, Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren, etc.) qualitätsgeprüft zu übergeben.

3.7.7 Dokumentenmanagement und Planmanagement

Dokumente und Arbeitsergebnisse im Rahmen der Tätigkeit sind vom AN im Dokumentenmanagementsystem des AG abzulegen. Der AN ist verantwortlich für die korrekte Nutzung des Systems und den Umgang mit Daten durch seine Mitarbeiter. Der AN übernimmt für den AG in Teilbereichen die Organisation, Verwaltung und Aktualisierung von Informationen und Daten. Hierzu zählen zum einen Projektdaten (z.B. Terminpläne) und zum anderen technische / fachliche Informationen (z.B. Planunterlagen, Gutachten).

Für die Projektabwicklung wird von Seiten des AG ein Dokumentenmanagement- und/oder Planmanagementsystem zur Verfügung gestellt. Sämtlicher Austausch, Prüfung, Freigaben und Archivierung von Dokumenten erfolgen über dieses System.

3.7.8 Infrastruktur

Der Auftraggeber stellt dem AN am Dienstsitz des AG für den Zeitraum der Einarbeitung einen (1) möblierte Arbeitsplätze zur Verfügung, sowie einen (1) Besprechungsraum, der über einen Kalender buchbar ist. Eine externe Internetverbindung kann nicht bereitgestellt werden.

Die erforderliche Infrastruktur in den Geschäftsräumen des AN liegt in der Verantwortung des AN. Dies gilt ebenso für ggf. erforderliche Infrastruktur zur Ermöglichung von Telearbeit („Homeoffice“) der Personen des AN.

In der Planungsregion Murnau („vor Ort AG“) wird keine Infrastruktur mit Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

3.7.9 IT – Hardware & Telekommunikation & Mobilfunk

Die Ausstattung an IT-Hardware (Laptop, Desktop-PC, Bildschirme, Zubehör, Drucker) für die Personen des AN ist durch den AN zu stellen und einzurichten. Gleiches gilt für Beschaffung, Einrichtung und Gebühren ggf. erforderlicher Mobiltelefone der Personen des AN.

Für externe Besprechungen ist von Seiten des AN ein mobiler Hotspot für die Mitarbeiter des AN vorzuhalten, um während den Besprechungen Zugang zu internetbasierten Daten zu erhalten.

3.7.10 Programme & Lizenzen

Für die auszuführenden Tätigkeiten besteht das Erfordernis, amtseigene Programme (z.B. zur Rechnungsbearbeitung) sowie das Dokumentenmanagement- und Planmanagementsystem zu verwenden. Die Einführung erfolgt im Rahmen der Einarbeitungszeit. Lizenzgebühren fallen hierfür nicht an.

Alle übrigen Programme und Lizenzen, die der AN einsetzt, liegen in der Verantwortung des AN.

3.8 Leistungszeitraum & Termine

Der Zeitraum der Leistungen das AN richtet sich nach dem angegebenen Rahmenterminplan (Abb. 1) und der Kapazitätsplanung (Abb. 3). Die Leistungstermine werden im Verlauf des Projektes in den 2-monatlichen Regelterminen zwischen AG und AN fortgeschrieben.

4 Vertragliche Regelungen

Die Bedingungen für die Leistungen und deren Erbringung werden in Form eines Werkvertrages zwischen AG und AN geregelt. Im Werkvertrag werden die nachfolgenden Regelungen hinsichtlich der Leistungen des AN vereinbart. Die in Kap. 3 ersichtliche Leistungsbeschreibung wird als Anlage 1 zum Werkvertrag aufgenommen.

4.1 Vertragsgegenstand

(1) Mit dem vorliegenden Werkvertrag werden Bedingungen für die mit dem Abschluss dieses Vertrags beauftragten Leistungen über Projektmanagementleistungen für das Projekt B 2 Nordumfahrung Murnau festgelegt.

(2) Es gelten die nachfolgend genannten Regelungen in der aufgeführten Reihenfolge:

a) Dieser Vertrag nebst allen Anlagen:

- i. Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- ii. Leistungsverzeichnis (Anlage 2)
- iii. Anlage Datenschutz (Anlage 6)
- iv. Nachunternehmerliste (Anlage 7)
- v. Unterlagen Vergabehandbuch ergänzen (ZTV, BVB etc.) (Anlage 8)

b) Der technische Inhalt des zum Vertragsschluss vorliegenden Angebots des Auftragnehmers.

(3) Alle Anlagen sind integraler Bestandteil des Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und einer Anlage haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang. Im Falle von Regelungslücken vorrangiger Dokumente gelten die Regelungen nachrangiger Dokumente. Sollten sich Regelungen innerhalb eines oder mehrerer Anhänge widersprechen, so gilt die höhere Anforderung des Auftraggebers.

(4) Das Verhältnis zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand wird ausschließlich durch diesen Vertrag geregelt. Entgegenstehende oder von ihm abweichende Bedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

(5) Der Auftraggeber wird durch diesen Vertrag bei Leistungsstörungen (Leistungsverweigerungen, Nicht- oder Schlechtleistungen oder fehlenden Kapazitäten des Auftragnehmers etc.) nicht daran gehindert, vertragsgegenständliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder selbst zu erbringen.

4.2 Projektziele

(1) Zielsetzung ist, dass der AN gemeinsam und in ständiger Abstimmung mit dem AG sämtliche Maßnahmen, die für die Vorbereitung, Planung, Genehmigung der Baumaßnahme erforderlich werden, verantwortlich koordiniert. Sämtliche hoheitlichen und damit von Seiten des Staatlichen Bauamtes Weilheim nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben und -belange bleiben vollständig beim AG.

(2) Wirtschaftlichkeit - Der AN hat sämtliche seiner Leistungen auf Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit auszurichten. Darüber hinaus sind die Leistungen weiterer Projektbeteiligter auf Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit zu prüfen. Es gelten die Grundsätze der BHO und BayHO.

(3) Terminziele - Der AN hat seine Leistungen darauf auszurichten, dass die planerische Umsetzung des Projektes ohne Verzögerungen und Leerlaufzeiten erfolgt. Der AN steht in der Verantwortung, dass alle für die Planungen und Genehmigung notwendigen, nicht hoheitlichen Bauherrenaufgaben sowie alle erforderlichen Projektmanagementleistungen, Abstimmungs-, Koordinations-, Integrations- und Dokumentationsleistungen zeitlich optimiert und abgestimmt umgesetzt werden. Im Rahmen der Planungsmaßnahme hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen formalen Unterlagen rechtzeitig aufgestellt und den jeweils zuständigen Stellen vorgelegt werden.

(3) Qualitätsziele - Im Rahmen seiner Leistungen hat der AN die in diesem Vertrag benannten Qualitäten einzuhalten sowie die Qualitäten der technischen Planungen sowie der Gutachten zu sichern. Insbesondere hinsichtlich der Unterlagen zur möglichen Planfeststellung hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass alle Anmerkungen aus etwaigen Prüfläufen, Einwendungen etc. bewertet und eingearbeitet werden. Der AN wird auch seine Leistungen darauf ausrichten, dass die in der Abwägung der unterschiedlichen - für den Werkserfolg bestimmenden - Kriterien bestmögliche Qualität erreicht wird. Wesentliche Projekt- und Qualitätsziele (nicht abschließend) sind:

- a) Minimierte Risiken in der Planungsphase und der späteren Bauausführung
- b) Minimierte Planungs- und Bauzeiten
- c) Geringe Beeinträchtigungen von Umwelt und Anwohner
- d) Minimierter Aufwand in späterer Instandhaltung und im Unterhalt
- e) Hohe Kosten- und Budgetsicherheit der baulichen Umsetzung
- f) Minimierung des Nachtragspotentials
- g) Umfassendes Stakeholder- und Betroffenheits-Management
- h) Optimierte Planungs- und Genehmigungsprozesse

4.3 Allgemeine Leistungen des AG

(1) Die Leistungen des Auftraggebers sind erschöpfend in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) beschrieben.

(2) Die Bereitstellung von Informationen des AG an den AN umfasst im Wesentlichen:

- a) die Bereitstellung der Informationen und Unterlagen zum Projekt (Kap. 3.1),
- b) die Herstellung der Kontakte und die Anbindung des AN an die Projektbeteiligten bzw. weiteren Auftragnehmer des AG (Kap. 3.7.1).

(3) Die sonstigen Leistungen, die durch den AG kostenfrei für den AN zur Verfügung gestellt werden, umfassen im Wesentlichen:

- a) die Einarbeitung der benannten Personen des AN (Kap. 3.5.3),
- b) das Dokumentenmanagementsystem und Planmanagementsystem (Kap. 3.7.7)
- c) die Infrastruktur (ohne IT-Technik) an den bereitgestellten Arbeitsplätzen des AG (Kap. 3.7.8)
- d) die Bereitstellung der WLAN-Verbindung und Festnetzverbindungen an den bereitgestellten Arbeitsplätzen des AG (Kap. 3.7.9),

(4) Sollten im Projekt erforderliche Leistungen nicht oder nicht eindeutig dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber zugeordnet sein, so ist die Zuordnung einvernehmlich im Sinn der übrigen Regelungen zwischen AG und AN abzustimmen.

4.4 Allgemeine Leistungspflichten des AN

(1) Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung nach den Vorgaben dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie des vorhandenen Planungsauftrages bzw. noch zu erlassender Planfeststellungsbeschlüsse und allen sonstigen zur Realisierung des Projekts erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Auflagen und Nebenbestimmungen, auch soweit diese erst nachträglich erteilt oder bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer hat die Leistungen in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung zweckmäßig oder notwendig ist.

- (3) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen baurechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auch hinsichtlich späterer Unterhaltungs- und Betriebskosten zu erfüllen und die Anordnungen, Vorgaben und Anregungen des Auftraggebers zu beachten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in Abstimmung mit den Projektbeteiligten (Gutachter, Objektplaner, Fachplaner, Projektsteuerer, Bauunternehmen, etc.) zu erbringen, insbesondere deren Leistungen bei der eigenen Leistungserbringung zu berücksichtigen und auf Einhaltung der jeweiligen Vertrags- und Projektziele zu prüfen. Der Auftragnehmer hat für eine vertragsgerechte Leistungserfüllung sämtlicher Projektbeteiligter sowie für eine Kontrolle aller planerischen und bauausführenden Fachbereiche im Sinne einer kompetenten, fachlichen und ganzheitlichen Unterstützung des Auftraggebers zur Erreichung der Vertrags- und Projektziele Sorge zu tragen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers gewissenhaft wahrzunehmen und in jedem Stadium des Projekts eng und kooperativ mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, die Leistungen des Auftraggebers mit seinen Leistungen abzustimmen, den Auftraggeber fortlaufend zu informieren und alle auftretenden oder vorhersehbaren Probleme in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und den Projektbeteiligten zu klären.
- (6) Der AN ist verpflichtet, die durch den AG und Dritte beigestellten Unterlagen auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu prüfen, auf Fehler hinzuweisen und ggf. erforderliche Informationen abzufordern.
- (7) Hat der Auftragnehmer im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen gegen die Anwendung der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen oder Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche bei der Leistungserbringung der Projektbeteiligten fest, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierauf in Textform hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Verletzt der Auftragnehmer diese Überprüfungs- und Mitteilungspflicht, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Aus verbliebenen Unklarheiten oder Widersprüchen kann der Auftragnehmer keinerlei Rechte ableiten.
- (8) Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (9) Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Zusatzleistungen bezüglich der vertraglichen Leistungen sowie die Ausführung von gegebenenfalls vereinbarten, optionalen Leistungen zu verlangen. Der Auftragnehmer führt die Zusatzleistungen nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber aus. Der Preis bestimmt sich nach den Tagessätzen des Leistungsverzeichnisses (Anlage 2). In den Tagessätzen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen Ausführung und Lieferung notwendig ist.

4.5 Zusammenarbeit der Vertragspartner

4.5.1 Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

- (1) Die Parteien werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
- (2) Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner

übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

(3) Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten sind oder zur Erreichung des Werkerfolgs erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit dies nicht anders vereinbart wird.

4.5.2 Interessenswahrung

(1) Der AN darf als Sachwalter des AG keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der AN hat hierzu eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung nach inhaltlicher Vorgabe des AG abzugeben.

(2) Der AN darf im Zusammenhang mit dem hier vertragsgegenständlichen Projekt keine Leistungen für Dritte erbringen, die bei diesen als Bieter / Auftragnehmer des AG anfallen, z.B. bei Planung, Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung.

4.6 Nutzungsbefugnisse / Auskünfte

(1) Die urheberrechtlichen Befugnisse und sämtliche damit zusammenhängende Nutzungs- und Verwertungsrechte an Programmen, Unterlagen, Plänen, Berechnungen usw. werden dem Auftraggeber zum Gebrauch für das Projekt übertragen. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer angefertigten Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, ändern und/oder ergänzen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Vertragsleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

(2) Der Auftragnehmer hat alle von ihm gefertigten Pläne, Datenträger (USB-Stick, o.ä.), Berechnungen und sonstigen Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Diese gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat der Auftragnehmer vollständig zurückzugeben, sobald er sie nicht mehr benötigt, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen der vom Auftraggeber oder Dritten übergebenen vorgenannten Unterlagen durch den Auftragnehmer sind nicht zulässig. Der Auftragnehmer darf die ihm vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten übergebenen Unterlagen nicht für andere, insbesondere dem vertragsgegenständlichen Projekt nicht unterliegende Vorhaben oder für andere Projekte verwenden. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von projektspezifischen Informationen ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(4) Nach der Erfüllung aller auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen hat der Auftragnehmer gleichwohl Auskunft zu erteilen. Auskünfte, die der Auftraggeber später als ein Jahr nach Abnahme vom Auftragnehmer verlangt, sind vergütungspflichtig.

(5) Der AN hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Er hat ferner die Wahrung der Vorschriften des Datenschutzrechts sicherzustellen, siehe dazu auch die Anlage 6. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der AN nach vorheriger Abstimmung mit dem AG uneingeschränkt nachkommen. Der AN hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne des vorstehenden Absatzes zu verpflichten.

4.7 Dokumentation, Auskunfts-, Mitwirkungs- und Berichtspflichten

- (1) Der Auftragnehmer dokumentiert den Projektfortschritt zeitnah in dieser Leistungsbeschreibung vorgegebenen Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung zugänglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist bzw. eine für den Auftraggeber wirtschaftlichere Lösung besteht. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.
- (5) Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- (6) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seinem Verantwortungsbereich rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- (7) Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer rechtzeitig angefordert werden.

4.8 Personal des Auftragnehmers

- (1) Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen gemäß den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung qualifiziert sein.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die wesentlichen Vertragsleistungen mit eigenen Mitarbeitern oder Mitarbeitern von einer Ingenieurgemeinschaft angehörenden Büros zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden über das Ausscheiden jeglichen Personals zu informieren.
- (4) Die Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung (Kap. 3.5 bzw. Anlage 1) verfügt. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (5) Der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2) entsprechend, sind für die Erbringung der Leistungen eine Projektleitung (PL), eine Projektsteuerung (PS) und ein Fachexperte Tunnelplanung als Rollen vorgesehen. Die Leistungen der Projektleitung und Projektsteuerung kann allerdings in Personalunion erbracht werden können:
 - a) Projektleiter (PL)
 - b) Projektsteuerer (PS)
 - c) Fachexperte Tunnelplanung

(6) Der Auftragnehmer setzt die folgenden Personen zur Vertragserfüllung ein:

a) Projektleiter (PL)

Herr / Frau: _____

b) Projektleiter (PL) - Vertretung

Herr / Frau: _____

c) Projektsteuerer (PS)

Herr / Frau: _____

d) Projektsteuerer (PS) - Vertretung

Herr / Frau: _____

e) Fachexperte Tunnelplanung

Herr / Frau: _____

(7) Im Fall von planmäßigen Abwesenheiten (z.B. Urlaub) der benannten Personen des AN, stellt der AN eine Vertretung entsprechend obenstehendem Absatz (6) sicher. Im Fall von ungeplanten Abwesenheiten (z.B. Krankheit) der benannten Personen des AN stellt der AN spätestens nach dem dritten aufeinanderfolgenden Werktag eine Vertretung entsprechend obenstehendem Absatz (6) sicher.

(8) Informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden über das Ausscheiden von Personal, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes in Höhe von EUR 10.000 zu verlangen.

(9) Der Auftraggeber kann unter Angabe von sachlichen Gründen den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die Person verstößt insbesondere mehr als unerheblich gegen ihre vertraglichen Pflichten, wenn sie wiederholt verbindliche Terminvorgaben nicht einhält, vereinbarten Sitzungen fernbleibt oder wiederholt unbrauchbare Arbeitsergebnisse liefert.

4.9 Vergütung

(1) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses (Anlage 2). Die Leistungen des Auftragnehmers werden grundsätzlich nach Aufwand vergütet.

(2) Für die Vergütung nach Aufwand wird Folgendes vereinbart:

a) Es wird lediglich der Zeitaufwand vergütet, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen entsprechend einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Muster „Leistungsnachweis“ voraus. Reisezeiten zum Sitz des Auftraggebers oder zur Planungsregion Murnau werden nicht vergütet. Auch Reisen innerhalb der Planungsregion Murnau (vgl. Definition, Kap. 3.6) sind innerhalb des Tagessatzes abgegolten.

b) Für das Arbeiten am Standort des Auftragnehmers wird der Tagessatz „Büro AN“, für Arbeiten am Dienstsitz des Auftraggebers (Weilheim) der Tagessatz „Büro AG“ und für Arbeiten in der Planungsregion (Murnau) der Tagessatz „vor Ort AG“ gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage 2) abgerechnet. Reise- und Übernachtungskosten zu diesen Standorten sind in den Tagessätzen „Büro AG“ und „vor Ort AG“ inbegriffen. Mit dem vergüteten Tagessatz sind sämtliche Kosten, Aufwendungen und Auslagen des AN abgegolten.

c) Es werden nur die für die jeweilige Leistung vereinbarten Rollen mit dem zugeordneten Tagessatz vergütet. Ist für eine (ggf. zusätzliche) Leistung keine bestimmte Rolle vereinbart, werden nur die Rollen vergütet, die zur Erfüllung erforderlich sind. Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Leistung durch eine Person erbracht wird, die einer teureren als der erforderlichen Kategorie zuzuordnen ist.

- d) Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen beruhen auf einer unverbindlichen Schätzung des AG. Der somit ermittelte „kalkulierte Endpreis“ stellt einen Maximalwert dar. Der AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Leistungen des AN in der genannten Höhe abzurufen. Die Abrechnung erfolgt gegen Nachweis nach den tatsächlich erbrachten, vorab zwischen AG und AN einvernehmlich abgestimmten Leistungen.
 - e) Bei Erreichen von 80 % des „kalkulierten Endpreises“ wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich benachrichtigen, insbesondere wenn eine Überschreitung zu erwarten ist. Eine Überschreitung des entsprechend „kalkulierten Endpreises“ ist nur mit vorheriger schriftlicher Beauftragung des Auftraggebers in Form einer Nachbestellung zulässig. Unabhängig hiervon ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung der vereinbarten Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet.
 - f) Je Kalendertag wird in Summe nicht mehr als ein Tagessatz pro Mitarbeiter vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Die anteilige Verrechnung ist ebenso anzuwenden, wenn eine Person an einem Kalendertag anteilig Leistungen in zwei verschiedenen Rollen ausführt. Pausen werden nicht vergütet.
- (3) Wird eine Leistung nicht vertrags- bzw. vereinbarungsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertrags- bzw. vereinbarungsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben hiervon unberührt.
- (6) Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.10 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, monatlich (Abschlags-)Rechnungen zu stellen. Die Rechnungslegung erfolgt unter Angabe der Bestellnummer, der ausgeführten Leistungen und der getätigten Aufwendungen. Der Rechnung sind die entsprechenden Leistungsnachweise beizulegen. Nicht nachgewiesene Leistungen und Aufwendungen werden vom Auftraggeber nicht vergütet.
- (2) Der Auftragnehmer hat jeweils eine prüffähige Rechnung per E-Mail an das in Absatz 4 genannte E-Mailpostfach des Auftraggebers zu senden. Die Rechnung ist prüffähig, wenn in der Rechnung die erbrachten Leistungen benannt und durch prüfbaren Leistungsnachweis belegt sind, die Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen ist und die Rechnung die folgenden Angaben enthält:
- a) Bestellnummer und -datum,
 - b) lfd. Nummer der Rechnung,
 - c) Bezeichnung der abgerechneten Rollen
 - d) sowie sämtliche weitere erforderliche Angaben nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die jeweilige Forderung des Auftragnehmers aus einer nach dieser Ziffer gestellten Rechnung wird 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber fällig. Rechnungsanteile, die berechtigten und begründeten Einwendungen des Auftragsgebers unterliegen (Kürzungen), werden bis zur Ausräumung der Einwendungen nicht ausbezahlt und zurückgehalten.

(4) Die Rechnungen sind an die folgende Adresse zu senden:

Per Mail: poststelle@stbawm.bayern.de
Staatliches Bauamt Weilheim
Abteilung S4 - Großprojekte
Münchener Straße 39
82362 Weilheim

(5) Unverzüglich nach Abnahme der vertraglichen Leistung durch den Auftraggeber und Vorliegen sämtlicher Unterlagen beim Auftraggeber hat der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung trotz Vorliegens des in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen (lassen). In diesem Fall wird die Vergütungsforderung des Auftragnehmers im Zeitpunkt der Fertigstellung und Übermittlung der Ersatzschlussrechnung an den Auftragnehmer fällig.

Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung des Auftraggebers schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde. Vorbehalte können bis zu 30 Kalendertage nach Eingang der Schlusszahlung erhoben werden.

Die Geltendmachung von § 650e BGB ist ausgeschlossen.

Sämtliche Zahlungsanforderungen für die Schlussrechnung sind kumuliert im Hinblick auf die erbrachten Leistungen, die Rechnungsstellungen und die erhaltenen Zahlungen auszustellen. Der Nachweis der erbrachten Leistungen ist durch den Auftragnehmer zu führen.

4.11 Termine

(1) Der Rahmenterminplan wird im Laufe des Projektes quartalsweise fortgeschrieben, zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und an den Projektlauf angepasst. Der AN erarbeitet hierzu einen entsprechenden Vorschlag.

4.12 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gesamthaftung des AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist begrenzt auf 5,0 Mio. EUR. Die Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung, wenn und soweit beim Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Unbeschränkt ist auch die Haftung des Auftragnehmers für Personenschäden, diese richtet sich ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung einer der in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Auftragnehmers geltend machen und ersetzt dem Auftraggeber alle hieraus dem AG entstehenden Schäden und Kosten einschließlich der angemessenen und im Vorfeld abgestimmten Kosten für die Rechtsverteidigung gegen Ansprüche Dritter. Dies gilt insbesondere auch für die Ansprüche öffentlich-rechtlicher Ämter oder Behörden wegen der vollständigen oder teilweisen Nichteinhaltung der dem Auftraggeber erteilten Genehmigungen.

(4) Der Auftragnehmer bzw. jedes einzelne Mitglied der Ingenieurgemeinschaft ist verpflichtet, eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 10,0 Mio. EUR für Personenschäden sowie von 10,0 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden (jeweils 3-fach maximiert) abzuschließen bzw. nachzuweisen und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer bzw. jedes einzelne Mitglied der Ingenieurgemeinschaft ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Sofern der Auftragnehmer bzw. ein Mitglied der Ingenieurgemeinschaft den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

(5) Vor dem Nachweis bestehenden Versicherungsschutzes für Berufshaftpflichtfälle nach den in der Bundesrepublik Deutschland allgemein üblichen Versicherungsbedingungen werden Vergütungsansprüche des AN nicht fällig. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer zu überreichen.

(6) Der AG kann Zahlungen nicht verweigern, solange der AN den Versicherungsnachweis erbracht und die erste Prämienzahlung nachgewiesen hat. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

4.13 Abnahme

Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich, § 640 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt. Grundsätzlich erfolgt eine einheitliche Abnahme am Ende sämtlicher beauftragter Leistungen.

Im Zuge der Abnahme erstellen der Auftragnehmer und der Auftraggeber nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Es stellt keine Abnahme dar, wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers nutzt. Die Unterzeichnung von Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen durch den Auftraggeber oder seine Bevollmächtigten stellt grundsätzlich keine Abnahme, sondern eine Freigabe dar. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass durch die Freigabe von Plänen, Zeichnungen etc. gesetzliche Mängelansprüche nicht eingeschränkt werden.

Sofern der AN den AG unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme seiner Leistung auffordert, die Leistung aber nicht abnahmereif ist, kann der AG die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist von 30 Kalendertagen unter Nennung wesentlicher Mängel verweigern.

4.14 Kündigung

(1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung kann innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil den Kündigungsgrund schriftlich mitteilen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsvorschriften entsprechend.

(2) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des jeweiligen Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung i.S.d. Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn das in § 2 des Vertrages genannte Projekt ganz oder teilweise nicht mehr umgesetzt werden kann oder eine Umsetzung nicht mehr sinnvoll erscheint. Dies ist der Fall, wenn

- die Finanzierung des Projektes ganz entfällt oder Haushaltsmittel für das Projekt nicht mehr in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen,

- behördliche oder politische Entscheidungen eine Umsetzung zeitlich nicht absehbar verschieben oder verhindern.

(4) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB.

(6) Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

4.15 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsbedingungen wurden zwischen den Parteien individuell ausgehandelt. Die rechtsverbindliche und vorbehaltlose Unterzeichnung der beigefügten Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer steht für die vorbehaltlose Annahme des Vertrages.

(2) Es gilt deutsches Recht.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen, sofern gesetzlich nicht eine besondere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch einer Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.